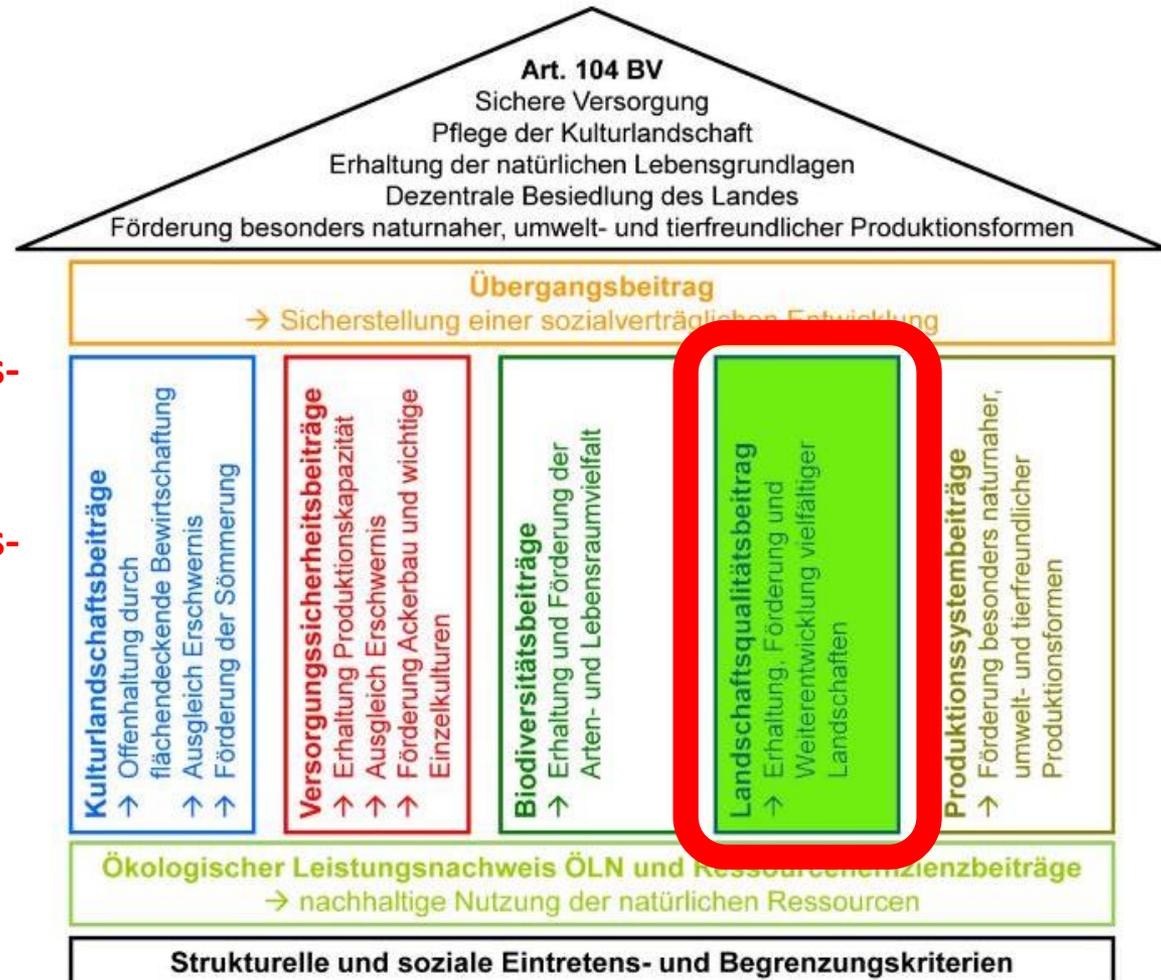


## Regionales Landschaftsqualitäts-Projekt (LQ-Projekt)

- Information Landwirtschaft

AP 14 - 17

**Landschaftsqualitäts-  
Projekt:  
Voraussetzung für  
Landschaftsqualitäts-  
beiträge**



## LQ-Projekt Ablauf:

- Eingabe LWAG per Ende September, per Ende Oktober an Bundesamt für Landwirtschaft BLW
- **Information Landwirte November 2014**
- Projektbewilligung BLW bis spätestens Ende März 2015
- Umsetzung Massnahme / Verträge Landwirte, 2015 - 2022
- Überprüfung Projekt Kanton & Bund, weitere Periode

## Beitragsberechtigte LW-Betriebe:

- direktzahlungsberechtigte Betriebe, die Flächen im Projektgebiet bewirtschaften
- Erfüllung des ÖLN ökologischer Leistungsnachweis DZV
- Mindestens 3 Massnahmen des LQ-Projektes realisieren

## Beitragsberechtigte Flächen:

- Betriebsflächen der berechtigten Betriebe im Projektperimeter
- eigene oder gepachtete LN-Flächen

## Massnahmen:

- 18 Massnahmen Vorgabe Kanton; Anforderungen / Beitrag
- 3 spezifische Massnahmen für Region
- Anmeldung durch Selbstdeklaration
- Mind. 3 Massnahmen für Projektbeteiligung
- Bewirtschaftungsvereinbarung mit Kanton, 8 Jahre
- In den meisten Fällen mit BFF-Beiträgen kumulierbar

# Massnahmenkatalog:

**provisorisch**  
**Zustimmung BLW ausstehend**

## Landschaftsqualitätsprojekt aargauSüd impuls



### Massnahmenkatalog

Anforderungen, Beiträge, Visualisierungen, Gestaltungsempfehlungen

Information Landwirtschaft November 2014



30. September 2014 / Rev. 23. Oktober 2014  
Bestandteil Dossier LQ-Projekt Eingabe Bundesamt für Landwirtschaft BLW

### Zustimmung BLW ausstehend

Projekträgerschaft:  
Regionalplanungsverband aargauSüd impuls

Projektverfasser:  
creato Genossenschaft für kreative Umweltpflege | Imholzweg 7 | 5400 Ennetbaden | 056 203 40 30

Verfasser Vorlage Massnahmenkatalog:  
DuCo GmbH, Büro für Landschaftsarchitektur, Niederlenz



#### Generelles:

- Dieser Massnahmenkatalog beinhaltet alle Massnahmen, die für Landschaftsqualitätsbeiträge angemeldet werden können.
- Die LQ Beiträge sind in vielen Fällen mit BFF-Beiträgen kumulierbar (vgl. Beiträge bei den Massnahmen).
- Die Anmeldung der LQ-Massnahmen erfolgt durch Selbstdeklaration im Agrportal. Davon ausgenommen sind die Massnahmen Nr. 15 „Vielfältige Waldzäuner“, Nr. 19 „Hölzerne Baumpaare pflanzen“, Nr. 20 „Offene Wiesenbäche ohne Bestockung mit Hochstauderflur“ und Nr. 21 „Kleingewässer“. Diese müssen durch LWA/G bestätigt und frei gegeben werden.

#### Grundsätzliches zu den Massnahmen:

- Anzahl Bäume und Heckendimensionen bleiben während der Vertragsdauer konstant (abgehende Pflanzen ersetzen). Ersatzpflanzungen sind während der Vertragsdauer selbst zu finanzieren.
- Ergänzungen der Kulturlisten durch Projektträgerschaften sind mit begründetem Antrag an den Kanton möglich.
- Auf allen Vertragsflächen ist eine angemessene Bekämpfung von invasiven Neophyten und anderen Problemflanzen wie Ackerkratzdistel durchzuführen.
- Bei Pflanzung von Bäumen und Heckerpflanzen Grenzabstände beachten.
- Pflanzungskosten (hochstammförmige Bäume, Einzelbäume, Sträucher) und Saatgutkosten (vgl. Massnahmenkatalog) werden rückvergütet (Rechnungsstellung mit Sortenlisten an LWA/G). Bestellung und Verfinanzierung durch Landwirt.
- Saatgutkosten werden durch den Landwirt finanziert und werden mit den jährlichen Beiträgen rückvergütet.
- Anlage von Kleinstrukturen (ausser Wildsträucher) werden nicht mitfinanziert.

#### Abgeltung weiterer landschaftsrelevanter LQ-Massnahmen:

Falls Gemeinden und/oder Regionen weitere spezifische LQ-Massnahmen umsetzen möchten, ist dies möglich unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung, Abrechnung, Vertragsregelung etc. zwischen dem Bewirtschafter und der Gemeinde/Region abgewickelt wird (ohne Miteinbezug des Kantons).

#### Umsetzungsziele:

Die Umsetzungsziele sind im Projektbereich zusammengestellt. Sie beziehen sich auf das gesamte LQ-Projektgebiet und nicht auf einen Einzelbetrieb. Wichtig ist auch, dass bestehende Objektflächen, die noch nicht durch einen andersweitigen Vertrag gesichert sind, im LQ-Projekt angemeldet werden, sofern sie die LQ-Anforderungen erfüllen.

#### Beiträge und -anforderungen:

Die LQ-Beiträge sind im Projekt überall gleich.  
Bei den BFF sind die Beiträge für die Talzone angegeben. Für Hügel- und Bergzone sind z. T. andere Ansätze gültig. Die Anforderungen für LQ-Massnahmen sind vollständig aufgeführt. Die BFF-Anforderungen sind hingegen nur auszugeweiht aufgeführt, um das Grundverständnis der Massnahmen zu verdeutlichen.

#### BFF Qualitätsstufe 1, generell gilt:

- Auf BFF dürfen keine Dünger ausgebracht werden.
- Invasive Neophyten und andere Problemflanzen sind zu bekämpfen.
- Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelbäum- oder Nesterbehandlung von Problemflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit angemessenem Aufwand mechanisch bekämpft werden können.
- Das Schnittgut ist abzutrennen. Ast- und Streuhaufen sind erlaubt, wenn diese vom Naturschutz- oder im Rahmen eines Vernetzungsprojektes erwünscht sind.
- Das Mulchen und der Einsatz von Stenbeckmaschinen sind nicht zulässig.
- Die Ansaaten dürfen nur die von Agronomie empfohlenen Saatmischungen verwendet werden.

#### BFF Qualitätsstufe 2, generell gilt:

- Die BFF hat botanische Qualität oder weist für die Biodiversität förderliche Strukturen auf.
- Der Einsatz von Mähauflerern ist nicht zulässig.
- Vollständige BFF-Anforderungen vgl. Labola.

#### Vernetzung:

- Objektspezifische Anforderungen vgl. Labola.



## Massnahmen – kantonale Vorgaben:

### Ackerland

- Ackerschonstreifen: Fr. 10.-/a
- Saum auf Ackerland            **bestehend**            Fr. 10.-/a
- neu anlegen**            Fr. 13.-/a
- Farbige und spezielle Ackerkulturen: 300.-/Kultur
- Farbige Zwischenfrüchte: 200.-/Kultur
- Einsaat Ackerbegleitflora: Fr. 25.-/a
- Vielfältige Furchtfolge: 300.-/Kultur

## Massnahmen – kantonale Vorgaben:

### Gehölzstrukturen und Bäume

- Hecken mit Pufferstreifen: Fr. 20.-/a
- Hecken mit Krautsaum, BFF Q1: Fr. 5.-/a
- Hecken mit Krautsaum, BFF Q2: Fr. 15.-/a
- Hochstamm-Feldobstbäume: 10.-/Baum
- Einheimische Einzelbäume / Baumreihen: 50.-/Baum
- Markante Einzelbäume: 60.-/Baum
- Vielfältige Waldränder: 40.-/m1

## Massnahmen – kantonale Vorgaben:

### Überlagerte Landschaftselemente

- Trockenmauern: Fr. 1.-/m1
- Natürlicher Weidezaun: Fr. 2.-/m1
- Vielfältige Betriebsleistungen: 500.-/pauschal

## Massnahmen – Regionsspezifische Massnahme:

### ▪ Hölzernes Baumpaar

150.-/Baumpaar

150.-/ pauschal für Pflanzgut

Laubbäume

Neu max. 5m Abstand

Bestehend max. 10m Abstand



## Massnahmen – Regionsspezifische Massnahme:

### ▪ Offener Wiesenbach

15.-/a

Nicht ausparzelliert

Mit Hochstaudenflur mind. 1m

Pflege jährlich 1 Schnitt



## Massnahmen – Regionsspezifische Massnahme:

### ▪ Kleingewässer

100.-/a

Offene Wasserfläche

Ohne Vegetation

Auf staunassen Böden

Mit Pufferstreifen



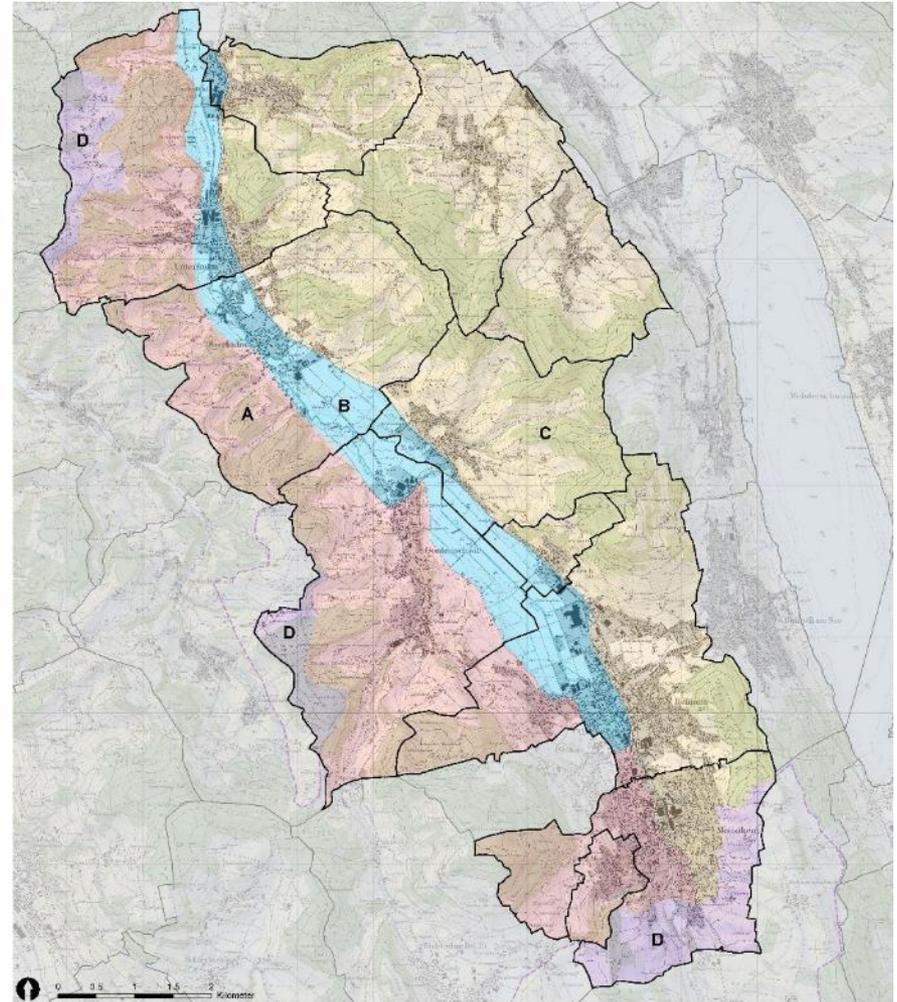
## Lagebonus:

- Voraussetzung 50% der Massnahmen in Prioritätsstufe 1
- Pro Massnahme mind. 50% mit 1. Priorität
- Bonus von 25% auf Gesamtbetrag aller Massnahmen
- Antrag via KEL, Freigabe via Landwirtschaft Aargau

## Projektgebiet LQ-P:

### Landschaftsräume

- A Westseite
- B Talboden
- C Ostseite
- D Hochplateau



## Lagebonus – Prioritätsstufe Landschaftsräume:

LQ Nr.	DZV Code	Massnahmen	Landschaftsteilräume / Prioritäten			
			A Westseite	B Talboden	C Ostseite	D Hochplateau
		<b>Grasland</b>				
1a	0611	<b>Extensive Wiesen-Typen</b> (gemäss Labiola)	1	1	1	1
1b	0611	<b>Neuanlage Extensive Wiesen-Typen</b>	1	0	1	0
3a	0617	<b>Extensiv genutzte Weiden</b> (BBF Q2)	1	0	1	1
3b	0617	<b>Extensiv genutzte Weiden</b> (BBF Q1)	1	0	1	1
4	0618	<b>Strukturreiche Weiden</b>	1	1	1	1
		<b>Ackerland</b>				
5	0564 / 0565	<b>Ackerschonstreifen</b> (0564: Olsaaten / 0565: Getreide)	1	1	1	1
6a-b	0559	<b>Saum auf Ackerland</b>	1	1	1	1
6b	0559	<b>Neuanlage Saum auf Ackerland</b>	1	1	1	1
7		<b>Farbige und spezielle Hauptkulturen</b>	0	1	0	0
8		<b>Farbige Zwischenfrüchte</b> Fruchtfolge mit blühenden Zwischen- und Gründüngungskulturen	0	1	0	1
9		<b>Einsaat Ackerbegleitflora</b> Beimischung von blühender Ackerbegleitflora in Hauptkulturen	1	1	1	1
10		<b>Vielfältige Fruchtfolge</b> Hauptkulturen	1	1	1	1
		<b>Gehölzstrukturen und Bäume</b>				
12a	0857	<b>Hecken-, Feld- und Ufergehölze</b> Hecke mit Pufferstreifen und einheimischen Gehölzen	1	0	1	0
12b	0852	<b>Hecken-, Feld- und Ufergehölze</b> BFF Q1 mit Krautsaum	1	1	1	1
12c	0852	<b>Hecken-, Feld- und Ufergehölze</b> BFF Q2 mit Krautsaum	1	0	1	0
13	0921 / 0922	<b>Hochstamm-Feldobstbäume</b> inkl. Nussbäume (0922) und Kastanien (0923) in gepflegten Selven 0923	1	0	1	1
14a		<b>Einheimische Einzelbäume, Baumreihen</b> exkl. Hochstamm-Feldobstbäume	1	1	1	1
14b		<b>Markante Einzelbäume</b> exkl. Hochstamm-Feldobstbäume	1	1	1	1
15		<b>Vielfältige Waldränder</b>	1	0	1	1
		<b>Überlagernde Landschaftselemente</b>				
16		<b>Trockenmauern</b>	0	0	0	0
17		<b>Natürlicher Holzweidezaun</b>	1	0	1	0
18		<b>Vielfältige Betriebsleistungen für Landschaftsqualität</b>	1	1	1	1
		<b>Regionspezifische LQ-Massnahmen</b>				
19		<b>hölzerne Baumpaare pflanzen</b>	1	1	1	1
20		<b>offene Wiesenbäche ohne Bestockung mit Hochstaudenflur</b>	1	1	1	1
22		<b>Kleingewässer</b>	1	1	1	0

# Fragen?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit